

Informationsbroschüre

Verhinderung des Missbrauchs von Chemikalien für die Herstellung von Explosivstoffen

„Verkaufen Sie Ihre Chemikalien verantwortungsbewusst!“



Erfahren Sie mehr darüber....

... was potenzielle Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind

... was verdächtige Handlungen von Kunden sein können

... was bei Verdachtsmomenten zu tun ist



Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber

Bundeskriminalamt & Wirtschaftskammer Österreich

Für Inhalt und Layout verantwortlich

Christina Zwinger, Walter Adler, Susanne Gfatter, Manfred Horvath, Marko Sušnik

Herstellung und Vervielfältigung im Eigenverlag

Erstellt im Rahmen einer Kooperation des Bundesministeriums für Inneres und der Wirtschaftskammer Österreich im Bereich der Kriminalprävention als Branchenprojekt Chemie, Überwachung von Chemikalien die zur unerlaubten Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können.

Wien, im Jänner 2015

Handel mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Die VO (EU) Nr. 98/2013 vom 15.1.2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wendet sich primär gegen den Missbrauch bestimmter, einer breiten Allgemeinheit auf dem Markt zugänglicher chemischer Stoffe als Ausgangsstoffe für selbst hergestellte Explosivstoffe. Die Verordnung zielt daher in erster Linie risikomindernd darauf ab, der Allgemeinheit den Zugang zu bestimmten hochkonzentrierten chemischen Stoffen zu regeln. Das angestrebte Ziel soll einerseits durch Verkaufsbeschränkungen (kein Verkauf an Privatpersonen) andererseits durch Registrierung bei Erwerb bestimmter Stoffe erreicht werden. Weiters ist eine Meldung verdächtiger Transaktionen mit in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffen in der gesamten Lieferkette (auch gewerbliche Verwender) an die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt vorgesehen.

- Als nationale Kontaktstelle wurde die im Bundeskriminalamt, Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität, eingerichtete Meldestelle für Drogenausgangsstoffe mit der Aufgabe betraut. An die nationale Kontaktstelle sind nach Art. 9 verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl von in den Anhängen I und II angeführten Stoffen zu melden.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die Durchführung und Vollziehung der VO Nr. 98/2013, insbesondere hinsichtlich:
 1. Verbote bzw. Beschränkungen der Bereitstellung und der Verbringung gemäß Art. 4;
 2. Kennzeichnung gem. Art. 5;
 3. Etablierung eines Registrierungssystems für den Handel in Bezug auf bestimmte, in Art. 4 Abs. 3 angeführte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe;
 4. Verbringen (Art. 3 Z 5) von Ausgangsstoffen durch Mitglieder der Allgemeinheit gem. Art. 4 Abs. 6;

Meldestelle für Drogenausgangsstoffe
.BK – Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität

Referat 3.3.3 – Meldestelle

Ansprechpartner:

E-mail: Precursor@bmi.gv.at

Walter ADLER
+43-664-3926860
Walter.Adler@bmi.gv.at

Manfred HORVATH
+43-664-3926846
Manfred.Horvath@bmi.gv.at

Was sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe - Anhang I?

Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe des Anhangs I der VO (EU) Nr. 98/2013 dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit nach Art. 4 (1) weder bereitgestellt noch von diesen eingeführt, besessen oder verwendet werden. Bestimmte Stoffe in festgesetzten Konzentrationen können von dieser Regelung ausgenommen sein (siehe unten).

Übergangsbestimmung

Für Mitglieder der Allgemeinheit (Privatpersonen) sind der Besitz und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen (Anhang I) für Explosivstoffe bis zum 2. März 2016 erlaubt.

Für die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 angeführten Stoffe gilt (vor allem wegen der Abgabeverbote und der Registrierungsverpflichtung für Mitglieder der Allgemeinheit), dass die Wirtschaftsteilnehmer jedenfalls zu prüfen haben, ob es sich um private oder gewerbliche bzw. berufliche Kunden (Unternehmen, Landwirte, Universitäten etc.) handelt.

Anhang I

Stoff	Grenzwert	KN-Code	CAS-Nr.
Wasserstoffperoxid	12 Gew.%	2847 00 00	7222-84-1
Nitromethan	30 Gew.%	2904 20 00	75-52-5
Salpetersäure	3 Gew.%	2808 00 00	7697-37-2
Kaliumchlorat	40 Gew.%	2829 19 00	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 Gew.%	2829 90 10	7778-74-7
Natriumchlorat	40 Gew.%	2829 11 00	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 Gew.%	2829 90 10	7601-89-0

Ein Registrierungssystem ermöglicht den Verkauf von drei der angeführten Stoffe bis zu einem bestimmten Grenzwert an Privatpersonen. Der Käufer muss sich ausweisen und registrieren lassen. Davon umfasst sind folgende Stoffe in den jeweiligen Konzentrationsbereichen:

1. Wasserstoffperoxid in Konzentrationen > 12 und 35 %
2. Nitromethan in Konzentrationen > 30 und 40 %
3. Salpetersäure in Konzentrationen > 3 und 10 %

Was sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe - Anhang II?

Für Ausgangsstoffe des Anhangs II bestehen zwar keine Abgabeverbote bzw. Beschränkungen, für diese gilt jedoch – genauso wie für die Anhang I-Stoffe – die Verpflichtung, verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen und den Diebstahl an die

nationale Kontaktstelle zu melden. Daraus folgt, dass letztlich auch im Fall der Anhang II-Stoffe, der Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet ist, zu prüfen, ob es sich um eine verdächtige Transaktion handelt. Somit ist eine völlig unkontrollierte Abgabe EU-rechtlich nicht zulässig. Ausnahme: Ammoniumnitrat, für das eine Stickstoffkonzentration von 16 % festgelegt ist und das in Anhang XVII der REACH-Verordnung einer eigenen Beschränkungsregelung unterliegt.

Anhang II

Stoff	KN-Code	CAS-Nr.
Hexamin	2921 29 00	100-97-0
Schwefelsäure	2807 00 10	7664-93-9
Aceton	2914 11 00	67-64-1
Salpeter (Kaliumnitrat)	2834 21 00	7757-79-1
Natriumnitrat	3102 50 10	7631-99-4
Calciumnitrat	2834 29 80	10124-37-5
Kalkammonsalpeter	3102 60 00	15245-12-2
Ammoniumnitrat (bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16% oder mehr)	3102 30 10 (wässrige Lösung) 3102 30 90 (andere)	6484-52-2

Auch nachstehende Produkte, insbesondere in Kombination, sind problematisch. Eine Meldung ist jedoch gem. der VO 98/2013 nicht verpflichtend für:

- andere Chlorate, Perchlorate und Nitratsalze
- Permanganatsalze
- fein gemahlene /pulverisierte Metalle

Was ist eine verdächtige Transaktion und wann ist eine Meldung an die nationale Kontaktstelle notwendig?

Als „verdächtige Transaktion“ wird gemäß Begriffsbestimmungen jede Transaktion mit in den Anhängen I und II angeführten Stoffen und Gemischen definiert, bei der der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist.

Für die Prüfung, ob der begründete Verdacht besteht, dass es sich bei einem (beabsichtigten oder vollzogenen) Kauf um eine verdächtige Transaktion handelt, sind vom Abgeber eines Ausgangsstoffes die Kriterien des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (unter Berücksichtigung der von der EK veröffentlichten Leitlinien gemäß Art. 9 (5)) heranzuziehen. Wird eine Transaktion in diesem Sinne als verdächtig qualifiziert, ist diese unverzüglich an die Kontaktstelle im Bundeskriminalamt zu melden.

Nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 können sich Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, eine verdächtige Transaktion abzulehnen, und melden die Transaktion oder die versuchte Transaktion – nach Möglichkeit einschließlich der Identität des Kunden – unverzüglich der nationalen Kontaktstelle, insbesondere wenn der Kunde (auch gewerbliche Verwender):

- sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht im Klaren zu sein scheint;
- mit der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht vertraut erscheint oder sie nicht plausibel begründen kann;
- Stoffe in für den Privatgebrauch ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen oder Konzentrationen erwerben möchte;
- nicht bereit ist, seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen;
- auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden – einschließlich hohen Barzahlungen – besteht und/oder

bei Abhandenkommen und Diebstahl von Stoffen nach Anhang I und II.

Warum ist eine Zusammenarbeit wichtig?

Selbst hergestellte Explosivstoffe aus leicht zugänglichen chemischen Ausgangsstoffen werden von Terroristen (Einzeltätern, kleinen autonomen Gruppen, sowie Kriminellen) häufig für Anschläge missbraucht, vor denen, wie aus den Tendenz- und Lageberichten hervorgeht, auch die EU nicht gefeit ist und sich daher kein Land in absoluter Sicherheit wiegen kann. Ziel der Verordnung VO (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ist die Verringerung terroristischer Anschläge und ihrer Auswirkungen durch Beschränkung des Zugangs der Allgemeinheit (Privatpersonen) zu gebräuchlichen Stoffen (und ihren Gemischen), die in hohen Konzentrationen auch zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können.

Die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt ersucht daher um besondere Vorsicht und Beachtung der Abgabevorschriften

beim Verkauf von Chemikalien der Anhänge I und II sowie deren Gemische.

Diese können neben ihrer legalen Nutzung auch missbräuchlich zur

illegalen Herstellung von Explosivstoffen

verwendet werden.

Wann ist Vorsicht geboten?

Sie sollten hellhörig werden, wenn Sie ein oder mehrere der folgenden Verdachtskriterien bei einer Transaktion feststellen:

1. Identität des Kunden:

- Kunde verweigert Registrierung.
- Kunde verweigert Ausweiseistung bzw. möchte Personalien mit Anschrift und Telefonnummer nicht angeben.
- Die Bestellung ergeht schriftlich von einer unbekanntem Person oder Firma aus.
- Kunde ist nervös und verfügt offensichtlich über keine Sachkenntnis im Umgang mit Chemikalien.

2. Geschäftspraktiken:

- Als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Postfach angegeben.
- Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und nicht plausiblen Mengen und Kombinationen.
- Verbergen der Ausgangsstoffe in einer umfangreichen Bestellliste.
- Bestellungen von Universitäten oder bekannten Firmen sollen an eine Privatperson geliefert werden.
- Ohne ersichtlichen Grund mehrmalige Veränderungen der Bestellmengen.
- Anfrage von Kunden zu Chemikalien über den festgelegten Konzentrationsgrenzen.

3. Liefermethoden:

- Verdächtige Zustellmodalitäten (z.B. Privatanschrift, Parkplatz, Bahnhof) bei Firmenkunden.
- Liefer- und Beförderungskosten übersteigen Warenwert.

4. Verwendung der Erzeugnisse:

- Angegebener Verwendungszweck ist nicht plausibel bzw. wird nur sehr allgemein angegeben (z.B. für Syntheszwecke).
- Kunde verweigert trotz Beratung die Verwendung von Alternativprodukten.
- Kunde verweigert trotz Beratung Stoffe mit geringerer Konzentration.
- Bestellungen oder Käufe von Personen oder Firmen, die keinen offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Chemikalien haben.
- Bestellungen von Kunden in nicht haushaltsüblichen Mengen.

Was sollten Sie tun, wenn Ihnen etwas verdächtig erscheint?

- Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!
- Beachten Sie genau die Abgabevorschriften (Verbote/Registrierung/Plausibilitätsprüfung/Sachkunde).
- Prägen Sie sich möglichst viele Merkmale des Kunden und eventuell seines Fahrzeuges für eine spätere Identifizierung ein.
- Schalten Sie die Überwachungskamera ein!

Melden Sie den Vorfall umgehend der nationalen Kontaktstelle im Bundeskriminalamt!

Welche Daten sind wichtig und sollten gemeldet werden?

- Genaue Angaben zur verdächtigen Bestellung (Ankaufsversuch), kurze Begründung warum die Transaktion verdächtig erscheint insbesondere: Ort /Zeit /Chemikalie /Menge /Angaben des Kunden.
- Personalien und Beschreibung des Kunden.
- Wenn möglich, Angaben zum Kundenfahrzeug insbesondere: Kennzeichen/Typ/Farbe

Wo finde ich weiterführende Informationen?

1. Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer

Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer dienen in erster Linie als wichtige praktische Anleitung für die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im betrieblichen Alltag. Sie beinhalten auch wichtige Empfehlungen und Ratschläge über das Erkennen von verdächtigen Vorgängen um missbräuchliche Verwendungen zu verhindern.

Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. beim Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (wko.at/h3) abrufbar sein.

2. Rechtsrahmen für die Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

- Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vom 15. Jänner 2013, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996 - BGBl. I Nr. 53/1997)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (AusgangsstoffV - BGBl. II Nr. 31/2015)
- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G - BGBl. I Nr. 22/2002)
- Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 14/2015)